

Richtlinien für die Verleihung des
Justinus-Kerner-Preises der Stadt Weinsberg

§ 1

Die Stadt Weinsberg stiftet gemäß Beschluss ihres Gemeinderats vom 9. September 1986 zu Ehren des Arztes und Dichters Justinus Kerner aus Anlass seines 200. Geburtstages am 18. September 1986 den Justinus-Kerner-Preis der Stadt Weinsberg.

§ 2

Der Justinus-Kerner-Preis soll erstmals im Jahr 1990 und nachfolgend alle drei Jahre, in der Regel jeweils am 18. September verliehen werden.

§ 3

Die Höhe des Preises beträgt 5.000,-- Euro; er kann nicht geteilt werden.

§ 4

Der Justinus-Kerner-Preis der Stadt Weinsberg wird an Persönlichkeiten verliehen, die in den jeweils letzten zehn Jahren in Verbindung mit dem Lebenswerk von Justinus Kerner oder im Sinne Kerners auf den Gebieten

- der Literatur
- der Medizin
- oder der Heimat- und Denkmalpflege, soweit sie einen Bezug zur Stadt Weinsberg oder zum Land Baden-Württemberg aufweist

Herausragendes geleistet haben.

Im Ausnahmefall kann der Preis auch für ein Manuskript anerkannt werden, sofern dessen spätere Veröffentlichung gesichert ist.

Die Verleihung des Preises kann ausgesetzt werden, wenn kein für diesen Preis im Sinne der vorstehenden Grundsätze würdig erscheinendes Werk vorliegt.

§ 5

Der Preis kann an dieselbe Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.

§ 6

Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Preisgerichts. Dieser Vorschlag muss spätestens bis zum 1. April des Jahres vorliegen, in welchem eine Preisverleihung erfolgen soll.

Dem Preisgericht gehören an:

- a) der Bürgermeister der Stadt Weinsberg
- b) der Direktor oder ein von ihm beauftragter Vertreter des Schiller-Nationalmuseums und Deutsches Literaturarchiv Marbach a.N
- c) der jeweils letzte Träger des Justinus-Kerner-Preises
- d) der Direktor des Instituts für Geschichte der Medizin an der Universität Tübingen
- e) der Vorsitzende des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins e.V., Stuttgart
- f) der 1. Vorsitzende des Justinus-Kerner-Vereins und Frauenvereins Weinsberg
- g) ein vom Verband Deutscher Schriftsteller, Landesverband Baden-Württemberg entsandter freier Schriftsteller mit ständigem Wohnsitz in Baden-Württemberg
- h) eine vom Gemeinderat berufene Persönlichkeit, die im kulturellen Leben der Stadt besonderes Ansehen genießt.

Den Vorsitz des Preisgerichts führt der Bürgermeister. Er beruft auch das Preisgericht ein.

Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Entscheidung des Preisgerichts ist unabhängig; das Verfahren ist nichtöffentlich.

§ 7

Die Mitglieder des Preisgerichts, soweit sie nicht Bedienstete der Stadt Weinsberg sind, erhalten für ihre Tätigkeit und ihre damit verbundenen Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 EUR. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Jahr der Preisverleihung zum 30. Juni ausbezahlt.

Eine wiederholte Berufung als Mitglied des Preisgerichtes ist zulässig.

§ 8

Eine Ausschreibung des Preises erfolgt nicht.

§ 9

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10

Über die Verleihung des Justinus-Kerner-Preises wird eine Urkunde ausgefertigt, die eine Begründung enthält.

gez.
J. Klatte
Bürgermeister

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 22.11.1988 aufgestellt; sie treten mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft.

Anmerkung:

§ 4 i.d.F. des GR-Beschlusses vom 20. Februar 1990

§ 3 und § 7 i.d.F. des GR-Beschlusses vom 6. März 2007